

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2023

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag v Reventlouallee 6 v 24105 Kiel

Herrn
Klaus Klinckhamer
Vorsitzender des
Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Postfach 7121
24171 Kiel

Auskunft erteilt:

Samiah El Samadoni

Durchwahl

0431/5705711

Ihr Schreiben vom, Az.:

Unser Schreiben vom, Az.:
(bitte unbedingt angeben)
364.012 ESD/H

Kiel, 08.03.2011

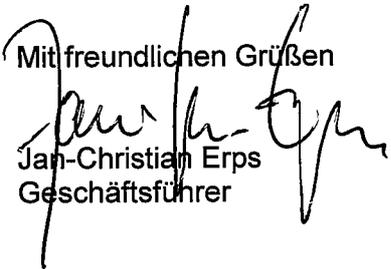
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes;Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/1067 - Anhörung am 09.03.2010

Sehr geehrter Herr Klinckhamer,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 11. Februar 2011 und die Möglichkeit, zu dem
Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Die schriftliche Stellungnahme liegt an.

An dem Anhörungstermin im Ausschuss am Mittwoch, 09.März 2011, werden für den
Schleswig-Holsteinischen Landkreistag der Geschäftsführer Herr Jan-Christian Erps und
Frau Samiah El Samadoni, Referentin für Umwelt, teilnehmen.
Eine Bereitstellung technischer Geräte im Sitzungszimmer ist für den Vortrag nicht
erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen


Jan-Christian Erps
Geschäftsführer

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umweltausschuss
Herrn Vorsitzenden Klaus Klinckhamer
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Unser Zeichen: 36.50.00 mxSTV / Az.: 853.121 ESD/LKT
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 07.03.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes (LT Drs. 17/1067)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Klinckhamer,

der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswaldgesetzes (LT Drs. 17/1067).

In der Gesamtschau lässt sich aus Sicht der beiden Verbände festhalten, dass insbesondere der Wegfall der bisher nach dem Landeswaldgesetz vorgesehenen Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) z.B. bei der Genehmigung des Kahlschlags als nicht sachgerecht erachtet wird. Es sind inhaltlich dabei Entscheidungen zu treffen, die den Kern des Naturschutzrechts betreffen und deshalb eine Beteiligung der UNB zwingend erfordern. Auch wenn die bisherige Einvernehmensregelung eigentlich sachgerecht und vorzuziehen ist, sollte hier zumindest noch ein Benehmen vorgesehen werden, dass eine Beteiligung der UNB überhaupt sicherstellt. Dies gilt auch für die vorgesehene Streichung des bisherigen § 20 Abs. 4 nach dem für die Sperrung des Waldes bisher mit dem Forstausschuss Einvernehmen herzustellen ist; in diesem Ausschuss sind die UNB ebenfalls vertreten.

Zudem sind in dem Entwurf Änderungen enthalten, die aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen sind. Dies sind z.B. die Streichung der Bestimmungen über die nachhaltige Forstwirtschaft (bisher § 1 Abs. 3 Landeswaldgesetz - LandeswaldG) und die Streichungen und Änderungen im Katalog des § 5 Abs. 2 im Bereich der Grundsätze der guten fachlichen Praxis.

Im Einzelnen:

Zu Art. 1 – Änderung des Landeswaldgesetzes

Zu § 1 Abs. 3

Der bisherige § 1 Absatz 3 regelt den Grundsatz der „nachhaltigen Forstwirtschaft“ und die Verpflichtung der Waldeigentümer zur Gestaltung einer vielfältigen, artenreichen Kultur- und Erholungslandschaft durch die Forstwirtschaft. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Streichung dieser Vorschrift bedeutet eine Hinwendung zu überwiegend wirtschaftsorientierten Waldfunktionen und ist im Allgemeinwohlinteresse nicht vertretbar.

Sollte es nach Auffassung des Gesetzgebers lediglich gewünscht sein, den Normentext zu deregulieren, sämtliche Aussagen des Absatzes 3 aber bereits ohnehin vollständig über die Absätze 1 und 2 der Norm erfasst sein, so wäre eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung wünschenswert.

Zu § 5 Abs. 2

Die Regelungen zur guten fachlichen Praxis im geltenden Waldgesetz sind umfangreicher und detaillierter, nach Einschätzung der UNB aber auch notwendig und sinnvoll. Die Umformulierung in Nr. 3 verzichtet auf den Beitrag der „Naturverjüngung“ zum Aufbau naturnaher Wälder. Gerade die Naturverjüngung führt jedoch zu artenreichen, standortangepassten Waldbeständen, die auch unter ökologischen Gesichtspunkten von Bedeutung sind. Die derzeit geltende Regelung sollte daher bestehen bleiben.

Die Novelle hebt den bisher in Nr. 6 formulierten „Verzicht auf weitergehende Entwässerungsmaßnahmen“ und den bisher in Nr. 7 enthaltenen Verzicht auf die „Beschränkung des Einsatzes von Pflanzennährstoffen“ auf und verzichtet damit auf ökologische Parameter in der Waldbewirtschaftung. Um einen naturnahen Waldbestand zu erhalten bzw. zu fördern, sollten diese Punkte in der Aufzählung erhalten bleiben. Gleiches gilt für den „Verzicht zum Einbringen von gentechnisch veränderten Organismen“ (alte Nr. 9), da deren Wirkungsgefüge im Ökosystem nicht hinreichend bekannt ist.

Zudem wird es für die Naturschutzbehörden nach den neuen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in all diesen Fällen erschwert, diesbezügliche Maßnahmen von Waldbesitzern eindeutig als Eingriffe oder Nichteingriffe zu qualifizieren, wenn diese Ziffern zur Definition der guten fachlichen Praxis wegfallen (vgl. die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in § 14 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Denn nach der jetzigen Systematik sind Maßnahmen der forstlichen Nutzung, die der guten fachlichen Praxis des Fachrechts entsprechen, in der Regel kein Eingriff (§ 14 Abs. 2 BNatSchG i.V. m § 3 Abs. 3 LNatSchG). Hierdurch entsteht demnach wegen einer fehlenden Konkretisierung ein größerer Aufwand bei der Prüfung durch die UNB. Auch für die Waldbesitzer fehlt es an Rechtssicherheit

Die Option, möglichen Fehlentwicklungen im Nachhinein gegebenenfalls durch die Ergänzung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis mittels einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 4 entgegenzuwirken, stellt insofern keine Option dar, als nicht abgeschätzt werden kann, inwiefern eingetretene Schäden wieder hergestellt werden können. Zudem hätte dies dann jedenfalls keine vereinfachende Wirkung für den Vollzug, da dann mehrere Rechtsquellen zur Entscheidungsfindung herangezogen werden müssten.

Wir regen daher an, die Streichung in Ziffer 3 und der bisherigen oben genannten Ziffern 6, 7 und 9 nicht vorzunehmen.

Zu §§ 5 Abs. 2 Nr. 11 und 19 Satz 2 Nr. 1

Im § 5 soll die Erhaltung von Alt- und Totholz ebenfalls aus dem Katalog der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gestrichen werden (Nr. 11). Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Erhaltung von Alt- und Totholz zum Schutz naturnaher Wälder allerdings wünschenswert. Zudem ist folgender Aspekt zu bedenken:

Wenn die Erhaltung von Alt- und Totholz keine gute fachliche Praxis mehr ist, hat dies unter Umständen Auswirkung auf die Haftung des Waldbesitzers. Bisher haftet dieser regelmäßig nicht für „typische sich aus dem Wald und der Bewirtschaftung des Waldes (§ 5) (...) ergebende Gefahren...“ (vgl. § 19 LandeswaldG).

Auch deshalb sollte die Erhaltung von Alt- und Totholz weiterhin im Katalog des § 5 Abs. 2 enthalten sein.

Zu § 7 Abs. 2

Nach § 7 Abs. 2 soll die Einvernehmensregelung, nach der die Forstbehörde mit der Naturschutzbehörde bei der Genehmigung von Kahlschlägen ein entsprechendes Einvernehmen herzustellen hat, entfallen.

Des Weiteren sollen die ökologisch orientierten Vorgaben zur Genehmigung eines Kahlschlages entfallen (bisher in § 7 Abs. 2 Ziffern 1 bis 3 LandeswaldG, nach denen Kahlschlag z.B. nur zulässig ist, wenn die Gewähr besteht, dass die Fläche in angemessener Frist aufgeforstet wird oder sich wiederbewaldet und z.B. die natürlichen Bodenfunktionen nicht erheblich oder nicht dauerhaft beeinträchtigt werden). Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht gewünscht.

Bei einem Kahlschlag sind zudem immer auch Regelungsinhalte des Bundesnaturschutzgesetzes betroffen (§ 1 BNatSchG, Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege). Insofern ist das bisher vorgesehene Einvernehmen der UNB sinnvoll und erforderlich, damit diese die ihr per Gesetz vorgegebenen Aufgaben auch im Wald ausüben kann. Die derzeit geltende Regelung sollte deshalb bestehen bleiben.

Zu § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 ist die Genehmigungspflicht nach dem Landeswaldgesetz für Waldumwandlungen für Wald durch natürlichen Anflug innerhalb der ersten 10 Jahre freigestellt. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Zeitraum von 10 Jahren zu lang gewählt, da sich in dieser Zeit für den Naturschutz bedeutsame Waldbestände entwickelt ha-

ben können. Es sollte daher die Frist, in der keine Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 erforderlich ist, auf maximal 5 Jahre begrenzt werden.

Zudem sollte sich in dieser Regelung ein Hinweis finden, dass die forstrechtliche Freistellung nicht die ggf. erforderliche separate Eingriffsgenehmigung nach dem Naturschutzrecht umfasst (z.B. im Hinblick auf den Artenschutz), diese ist weiterhin von den UNB zu prüfen. Schon im Interesse derjenigen, die von der Genehmigungsfreistellung profitieren, sollte ein klarstellender Hinweis erfolgen, dass ggf. eine Eingriffsgenehmigung beantragt werden muss.

Zu § 9 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3

Im Rahmen der Umwandlung von Wald ist eine Genehmigung zu versagen, wenn der Wald für die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist. Diese Regelung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und deshalb auslegungsbedürftig. Es diene der Rechtssicherheit, wenn der Begriff konkretisiert würde.

Zu § 13 – Schutzwald

Dieser Paragraph soll nach der Novelle insgesamt gestrichen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Möglichkeit, Wald zu Schutzwald zu erklären, nicht mehr gegeben sein soll. Es handelt sich zum einen um eine Abkehr von ökologischen Zielsetzungen der Waldgesetzgebung. Zum anderen werden ggf. präventiv notwendige Maßnahmen z.B. zum Schutz von Quellgebieten oder Oberflächengewässern grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Die derzeit geltende Formulierung sollte bestehen bleiben, denn aufgrund der geänderten Gegebenheiten (z.B. Hochwasserereignisse) und auch künftig zu erwartender klimatischen Änderungen (z.B. ansteigender Wasserspiegel) ist es durchaus vorstellbar, dass künftig zur Verhinderung von Uferabbruch z.B. an den Küsten eine Ausweisung von Schutzwäldern (zum Schutz z.B. der Hänge an der Ostseeküste) erforderlich wird.

Zu § 15

In § 15 Abs. 4 konnten bisher forstliche Maßnahmen im Sinne ökologischer Waldbewirtschaftung für Schutzwälder vorgegeben werden. Diese Möglichkeit wird durch die Novelle gestrichen. Auch hier handelt es sich um eine Abkehr von ökologischen Zielsetzungen der Waldgesetzgebung. Deshalb sollte auch hier die geltende Formulierung bestehen bleiben.

Zu § 16

Das Vorkaufsrecht des Landes an Grundstücken, das ganz oder teilweise in Schutz- und/oder Naturwäldern liegt, soll nach der Novelle gestrichen werden.

Es erscheint nicht nachvollziehbar, warum das in erster Linie dem Land zustehende Vorkaufsrecht als Handlungsoption abgeschafft werden soll. Vor dem Hintergrund einer wie oben dargelegten geänderten Situation insbesondere im Hinblick auf präventive Maßnahmen bei Hochwasserereignissen, sollte auch diese Möglichkeit aufrecht erhalten bleiben.

Zu § 20

In § 20 werden die Interessen der Erholungssuchenden durch die beabsichtigte Streichung der Absätze 2 und 4 eingeschränkt: Es soll die Verpflichtung entfallen, bei der Sperrung von Waldflächen auch die Interessen der Erholungssuchenden zu berücksichtigen, zugleich entfällt auch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörden über den Forstausschuss. Hier geht es um eine Abkehr von Zielsetzungen der allgemeinen Erholungsvorsorge der Waldgesetzgebung. Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und sollten deshalb bestehen bleiben. Dies gilt auch für die bisher vorgesehene Möglichkeit der Sperrung des Waldes bei einer Überbeanspruchung durch Erholungssuchende (Abs. 5).

Die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung für die oberste Forstbehörde das Nähere zu den Voraussetzungen und zum Verfahren beim Sperren von Wald zu regeln, ist nicht die vorzuziehende Lösung. Zudem kann eine Verordnung inhaltlich kaum zu anderen Regelungen als den bisher im Gesetz verankerten Bestimmungen führen. Durch unterschiedliche Rechtsquellen wird der Vollzug aber auch nicht vereinfacht.

Zu Art. 2 – Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Zu § 9 Abs. 1

Unklar bleibt nach der Formulierung des Gesetzeswortlautes die Änderung durch die Einfügung des neuen Abs. 1 in § 9 LNatSchG.

In diesem neuen Absatz 1 wird die Anrechenbarkeit der Kompensationsleistung nach dem Landeswaldgesetz bei Umwandlung des Waldes auf Kompensationsleistungen für Eingriffe nach dem Naturschutzrecht geregelt.

Nach den Erwiderungen des MLUR im Rahmen der Verbandsanhörung ist die Formulierung so zu verstehen, dass das vom Waldbesitzer bereits im Rahmen des § 9 Abs. 6 Landeswaldgesetz Geleistete auf die naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs nur für die Umwandlung anzurechnen ist.

Der Wortlaut der Norm ist hier nicht völlig eindeutig, es sollte klargestellt werden, dass, soweit nach der Umwandlung die Folgenutzung selbst (wie z.B. Baumaßnahmen mit Bodenversiegelung) einen Eingriff darstellt, die für die Umwandlung erfolgte naturschutzrechtliche Kompensation nicht für diesen neuen Eingriff berücksichtigt wird.

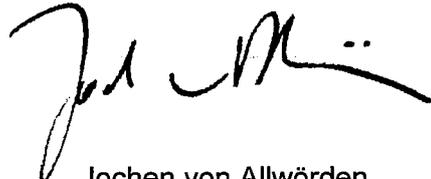
Zu § 21 Abs. 1

Die in § 21 Abs. 1 LNatSchG geplante Klarstellung, dass für Knicks im Wald ausschließlich die Bestimmungen des LWaldG gelten, wird von uns begrüßt.

Hingewiesen sei allerdings auf die ggf. unklare Rechtslage in Waldrandbereichen, wo Wege mit entsprechend begleitendem Knick den direkten Abschluss des Waldes bilden. Wir gehen davon aus, dass hier die Vorschriften des LNatSchG zu den gesetzlich geschützten Biotopen weiter gelten.

Mit freundlichen Grüßen


Jan-Christian Erps
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag


Jochen von Allwörden
Städteverband Schleswig-Holstein